

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen sowie gegebenenfalls ergänzende oder gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.
3. Von unseren Bedingungen abweichende- oder diesen entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich bestätigt.
4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend. Katalog- und Prospektangaben sind nur annähernd maßgeblich. Konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.
2. Der Käufer ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben.
3. Mündliche, telefonische und fernschriftliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder Lager, einschließlich Verladung bei Ersatz-Teillieferungen und Serieneinbaugeräten, jedoch ohne Transport, Verpackung, Transportversicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Alle Preise verstehen sich ohne Skonto.
2. Zahlungen sind bei Neulieferungen gemäss den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Reparaturrechnungen sind vor/bei Übernahme des Reparaturgegenstands vom Firmengelände zur Zahlung fällig.
3. Bei Einschaltung von Leasing- oder Finanzgesellschaften seitens des Käufers müssen uns zum Fälligkeitstermin der Zahlung des Kaufpreises mindestens entsprechende verbindliche Kaufeintrittserklärungen bzw. Finanzierungszusagen vorliegen.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, so werden Zinsen in Höhe von mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zuzüglich Umsatzsteuer in Anrechnung gebracht. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Verbindliche und unverbindliche Lieferzeiten, Liefertermine ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie beginnen mit technisch- und kommerziell vollständig geklärtem Vertragsabschluss. Nachträgliche Vertragsänderungen können zu Änderungen/Anpassungen des Liefertermins führen.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Fahrgestellen oder anderen Beistellungen seitens des Käufers.
3. Der Käufer kann uns 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung einen Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
5. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffer 1 bis 4 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. unserer Bedingungen.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit der Abholung/Versendung ab unserem Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmeterrain, Hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns durchgeführt werden. Der Käufer darf die Annahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versand-/Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
3. Versicherungen gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgen nur auf Anforderung und auf Kosten des Käufers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durch uns oder eine von uns hierfür autorisierte Werkstatt durchführen lassen.
3. Der Käufer darf den Liefergegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns in einem solchen Fall die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.
4. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir – unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrags – zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie der Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
5. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Käufer berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.
6. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstands trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen unsererseits gutgebracht.
7. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitig, die Sicherung unserer Interessen beeinträchtigende Überlassung des Liefergegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.
Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht uns das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief an uns ausgehändigt wird.
8. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Liefergegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt unsererseits hinzuweisen.
Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
9. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts stehen sämtliche Rechte aus vom Käufer abgeschlossenen Versicherungen uns zu. Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Liefergegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit unserer Zustimmung auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preis von Nebenleistungen durch uns verwendet.

VII. Gewährleistung

1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte usw. des Liefergegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, dass wir für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie übernehmen.
2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder einer unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerungen nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war oder wenn der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.

3. Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
4. Änderungen der Konstruktion oder Ausführung die wir vor Auslieferung eines Auftrages vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Bei Geräten, die vor dem Zeitpunkt solcher Änderungen ausgeliefert werden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Änderung. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Besteller.
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte.
 - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
 - Nichteinhaltung von Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften.
 - Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts.
 - Natürlicher Verschleiß.
 - Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von uns genehmigt sind.
 - Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstands durch den Käufer oder Dritte ohne unserer Zustimmung.
 - Fehlerhaftem Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes.
5. Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377, 378 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
6. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Für die Abwicklung gilt folgendes:
 - a) der Käufer hat die Ansprüche uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - b) die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nacharbeit am Vertragsgegenstand oder Ersatz reklamierter Teile.
 - c) die Nachbesserung erfolgt durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere Lohn-/Material – und Frachtkosten. Ersetzte Teile gehen ins unser Eigentum über.
 - d) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzlich keine Zollkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Laufgegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütungen vom Arbeitsaufwand erfolgen, werden die bei uns übliche Arbeitszeit zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohn- und Spesenkosten verrechnet.
 - e) Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch. Wir behalten uns vor, die Nacharbeit in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
 - f) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
 - g) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen.
7. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler, wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet. Solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung durch uns, dass der Fehler beseitigt sei oder kein Fehler vorliegt. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Lieferung von alten oder gebrauchten Materialien oder Ersatzteilen.
8. Durch Eigentumswechsel im Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.
9. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit nicht nach Abschnitt VIII ausgeschlossen.

VIII. Haftung

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeuge begrenzt.
4. Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in Abschnitt IV abschließend geregelt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Der Käufer ist verpflichtet Schäden und Verluste für die wir aufzukommen haben uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.
8. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich nach § 7 Ziffer 710, sofern sich nicht aus dem § 478,479 BGB etwas anderes ergibt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt folgendes: Für alle Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist Wesel Erfüllungsort. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Wesel als Gerichtsstand vereinbart. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der fehlerhaften Bestimmungen tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.